

zehn Franken erst vier bis fünf Gulden ausmachen, so können zehn Gulden wohl nicht mehr als *parvitas materiae* betrachtet werden und Hildegard kann von einer schweren Sünde gegen das Gelübde der Armut nicht entschuldigt werden.

Der heilige Alphonsus schreibt zwar (l. IV. n. 24) „*si vero accipiatur aliquid ab extraneis ad aliis praestandum, adhuc plus requiritur, tunc enim assignant Garcia etc. pro materia gravi valorem majorem 60 argenteis (majorem 60 francis, adjungit Marc.)*“ — Allein hier spricht der Heilige, wie die Vind. Alph. (P. III. quaer. XVII.) und andere nachweisen, nur von dem Falle, wie ein Religiose ohne Erlaubnis seines Oberen Geld annimmt, um es *nomine alterius*, aber doch nach eigener Willkür an andere, z. B. an Arme, zu vertheilen, die der Geber selbst nicht näher bezeichnet hat. Auf unseren Fall angewandt, wäre diese Meinung mit cl. prof. Ballerini als allzumilde zu bezeichnen: „*laxius merito videbitur*“ (Ad Gury n. 160.)

4. Hätte endlich Hildegard bloß ihre Freundin gebeten, sie möchte dem besagten Diener zehn Gulden schenken, und hätte demselben dann dieses Geschenk überbracht, so wäre das kein *actus proprietatis* und hiernit auch keine Verletzung des Gelübdes der Armut gewesen, so sehr die Eigenmächtigkeit und der Ungehorsam der Nonne auch getadelt werden müßte.

Wien. Provinzial P. Johann Schwienbacher C. S. R.

III. (Versprechen.) Petrus, ein kinderloser Greis, verspricht seiner treuen Magd ein Legat von 3000 fl., damit sie bei ihm bleibe. Dieses Legat setzt er auch thatsächlich in sein Testament. Nach längeren Jahren fällt er in eine schwere Krankheit und fühlt den Tod herannahen. Da steigt in seinem beunruhigten Gemüthe die Furcht auf, die Verwandten, welche ihn beerben sollen, möchten über das Legat für die Magd ungehalten werden, und wünscht nun dasselbe zu verringern. Er ruft Anna zu sich, setzt ihr seine Besorgnis auseinander und bittet sie dringend, mit 1000 fl. zufrieden zu sein und dies den Erben bei Eröffnung des Testaments zu erklären. Anna ist von dieser Bitte natürlich sehr unangenehm betroffen; um aber dem guten Herrn die Todesstunde nicht zu verbittern, verspricht sie schweren Herzens, die Bitte zu erfüllen. Nachdem aber der Herr gestorben ist, läßt sie sich das Legat einfach auszahlen, was die Erben auch ohne Widerstreben thun, indem sie es als billig erachten, daß die treue Magd auf solche Weise eine Versorgung für ihr Alter bekomme. Diese indes fühlt sich in ihrem Gewissen beunruhigt, weil sie das gegebene Versprechen nicht gehalten, und fragt nun den Beichtvater, ob sie das Geld behalten dürfe oder restituieren müsse.

Antwort. Vor allem ist zu untersuchen, ob das Versprechen unter den besagten Umständen verbindlich gewesen sei. Es könnte nun zunächst scheinen, als ob dasselbe mit Rücksicht auf das innere

Widerstreben Annas und das mächtige Gefühl des Mitleids mit dem sterbenskranken Herrn, welches sie zur Einwilligung bestimmte, nicht hinreichend freiwillig genannt werden könne. Indessen ist gerade der Umstand, daß sie „schweren Herzens“ die Einwilligung gibt, ein klares Zeichen, daß sie sich wohl bewußt war, was sie that; und das genügt, damit das Versprechen von dieser Seite hinreichend freiwillig war. Daß irgend eine starke Gemüthsbewegung auf eine Handlung bestimmend einwirkt, benimmt ihr noch nicht die Freiwilligkeit, wofern die Vernunft dabei noch hinreichend klar ist, um zu sehen, worum es sich handelt. Undernfalls wären vielleicht die meisten Todsünden keine Todsünden; denn wohl die meisten werden in der Hitze der Leidenschaft begangen, und doch gehört zu jeder Todsünde die Freiwilligkeit. Mit Recht sagt Lugo (*De iust. et iure*, disp. 23, n. 18): *Sententia communis et vera docet, ad obligationem ex promissione requiri et sufficere advertentiam plenam, quae ad peccatum mortale sufficeret, etiamsi calore iracundiae vel alia passione fiat.*

Schwerer fällt ein anderer Umstand gegen die Freiwilligkeit des fraglichen Versprechens ins Gewicht. Es waltete bei demselben ein Irrthum ob, nämlich, daß die Erben des Herrn über das Legat ungehalten sein würden. Dieser Irrthum bestand zwar zunächst bei dem verstorbenen Herrn und veranlaßte dessen Bitte; allein auch auf das Versprechen der Magd wirkte derselbe entscheidend ein; sonst hätte sie dasselbe gewiß nur bedingungsweise gegeben, nämlich sie wolle auf das Legat verzichten, wenn die Erben bei der Eröffnung des Testaments sich wirklich ungehalten darüber zeigen sollten. Wir haben also hier einen *error causam dans contractui*, und ein solcher macht jeden *contractus gratuitus* hinfällig, wenigstens in *foro conscientiae*. (Vgl. Lehmkuhl, *Theol. mor.* I, n. 1063.) Somit ist Annas Versprechen nicht verbindlich.

Wie aber, wenn dieser Irrthum nicht vorgelegen hätte, wenn die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären? In diesem Falle wäre das Versprechen verpflichtend gewesen. Es würde sich aber dann fragen: involvierte es eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, aus der eine Restitutionspflicht erwächst, oder bloß eine Pflicht der Treue (*obligatio fidelitatis*), die keine Restitutionspflicht nach sich zieht? Beides kann bei einem Versprechen zutreffen. „Ich verspreche, dir das und das zu geben“, kann den Sinn haben: „Ich verpfände dir mein Wort, meine Treue, daß ich dir diese Sachen geben werde“; es kann aber auch heißen: „Ich übertrage dir jetzt das strenge Recht, diese Sache zur Zeit von mir zu fordern.“ Letzterer Sinn liegt jedoch nicht in der Natur des Versprechens als solchen und ist nicht der gewöhnliche; er muß daher durch die Umstände oder sonst auf irgend eine positive Weise zum Ausdrücke kommen, wenn er Geltung haben soll. Man spricht zwar auch wohl bei einem gewöhnlichen Versprechen von einem „Recht“

auf das Versprochene. Allein das ist nur ein Recht im weiteren Sinne und besteht im Grunde in nichts anderm, als daß ich dem, welcher mir etwas versprochen hat, sagen darf: Entweder halte dein Versprechen, oder ich betrachte dich hinfüro als einen unzuverlässigen Menschen. Anna hatte nun weiter nichts gethan als ihr Wort gegeben, daß sie bei Eröffnung des Testaments auf das ihr darin zugewiesene Legat theilweise verzichten werde. Sie hätte demnach nur eine Pflicht der Treue zu erfüllen gehabt, falls die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären. Eine Restitutionspflicht würde sich also auch in dieser Voraussetzung nicht ergeben.

Wienbeef.

Jakob Linden S. J.

IV. (Paramente des Celebranten bei den Ceremonien der Charwoche in kleineren Kirchen.) In kleineren Kirchen kann der Priester auch ohne Assistenz eines Diacons und Subdiacons die Ceremonien der Charwoche vornehmen. Nur muß die für die niederen Dienste erforderliche Zahl (drei oder vier) von Clerikern oder, in Ermangelung derselben, von anderen Altardienern vorhanden sein, die hiefür gut eingeübt sein sollen, damit die heiligen Functionen möglichst würdig und feierlich vollzogen werden können. In diesem Falle hat man sich an das auf Befehl P. Benedict XIII. herausgegebene *Memoriale Rituum* zu halten. Eine gestellte Frage beschränkt sich auf die Paramente des Celebranten. Hierüber bestimmt das *Memoriale* folgendes:

1. *Amictus*, *Alba*, *Cingulum* und *Stola* trägt der Celebrant bei sämtlichen Functionen. Bei der Procession mit dem *Lumen Chr.* (nach der Feuerweihe) und bei der Weihe der Osterkerze am Charfsamstag trägt der Priester die *Stola* nach Art des Diacons.

2. Der *Manipel* wird stets gebraucht, wenn der Celebrant auch die *Planeta* trägt; außerdem bloß a) bei der Palmenweihe von deren Beginn (nach der *Aspersio aquae*) bis zum *Evangelium incl.*; nach demselben wird er abgelegt; b) bei der *denudatio Crucis* am Charfsfreitag; vor der *adoratio Crucis* aber wird er abgelegt; c) bei der Procession mit dem *Lumen Chr.* und bei der Weihe der Osterkerze am Charfsamstag.

3. Die *Planeta* (*Casula*) wird außer der heiligen Messe getragen a) am Charfsfreitag vom Beginne der Ceremonien bis zur *denudatio Crucis excl.*; bei der Procession mit dem Allerheiligsten; bei der *Missa Praesantificationum* [und bei der Uebertragung des Allerheiligsten ins „heilige Grab“, sofern diese sich unmittelbar an die *Missa Praesant.* anschließt; andernfalls müßte weiße *Stola* (ohne *Manipel*) und weißes *Pluviale* genommen werden;] das *Schultervelum* muß bei beiden Processionen weiß sein; b) bei den Prophetien am Charfsamstag.

4. Das *Pluviale* wird (außer der heiligen Messe) bei allen Functionen getragen, für die nicht die *Planeta* vorgeschrieben ist,